

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.1982

Geschäftszahl

2382/80

Rechtssatz

Zulagen an angestellte Bankkassiere wegen der ihnen durch Banküberfälle drohenden Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit stellen keine Gefahrenzulage iSd § 68 Abs 2 Z 3 EStG 1972 dar, weil die durch diese Zulagen abgegoltene Gefahr nicht, wie dies die zitierte Rechtsvorschrift erfordert, eine mit dem Beruf von im Dienstverhältnis stehenden Kassieren zwangsläufig verbundene, typische Berufsgefahr, sondern eine vom Tatbestand dieser Norm nicht umfaßte Allgemeingefahr darstellt.